

**Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die
Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten
bei dem Besuch außerschulischer Lernorte
und möglicher Ausbildungsstätten**

1. Allgemeines

Besuche außerschulischer Lernorte sollen dabei helfen, den Alltag in Schulen und Kitas durch praktische Eindrücke und Erfahrungen zu ergänzen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen, wobei es grundsätzlich keinen Anspruch darauf gibt, dass die Reisekosten der Schülerinnen und Schüler, Kindertagesstätten – (Kita-)Kinder oder Familienzentren übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.

Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Verwendungszweck

Ziel und Zweck der Förderung ist es, Schülerinnen, Schülern, Kita-Kindern und Kindern der Familienzentren den Besuch von außerschulischen Lernorten und potentiellen Ausbildungsbetrieben zu ermöglichen. In Frage kommen zum Beispiel Besuche von Museen, Theater und andere kulturelle Einrichtungen; landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten und Naturparks.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reisekosten.

Übernommen werden dabei lediglich Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Reise- bzw. Busunternehmen, soweit nicht bereits Zeitfahrkarten (zum Beispiel Deutschlandtickets, Monatstickets) vorhanden sind.

Kosten für Fahrgemeinschaften die Beförderung durch Lehrkräfte, Betreuungspersonal oder Eltern werden nicht übernommen.

4. Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendung

Antragsberechtigt sind Schulen, Kitas und Familienzentren mit Standort im Kreis

Rendsburg-Eckernförde sowie deren Träger.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Schulen, Kitas und Familienzentren in ihrer Eigenverantwortlichkeit und fördert die Auswahl vielseitiger Lernorte, dennoch muss die jeweilige Schul-, Kita- oder Familienzentrumsleitung die Fahrt zu den außerschulischen Lernorten genehmigen. Die Genehmigung der Einrichtungsleitung wird bei der Antragstellung vorausgesetzt.

Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger keinen unmittelbaren gesetzlichen oder einen anderweitigen Anspruch auf die Leistung haben, antragsberechtigt sind und den Zuwendungszweck erfüllen.

6. Verfahren

Anträge auf Zuschüsse sind beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität einzureichen.

Der Online-Antrag wird auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter <https://www.kreis-rendsbuurg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule/aus-serschulische-lernorte> zur Verfügung gestellt.

Vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden.

Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Reisekosten zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.

7. Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abschluss der Fahrt auf Vorlage eines Nachweises über die verauslagten Kosten.

Der Nachweis über die Kosten ist innerhalb von 6 Monaten einzureichen. Eine Kopie der Schlussrechnung des Busunternehmens bzw. Kopien der Fahrscheine und die Angabe der Teilnehmerzahl genügen. Abweichende Teilnehmerzahlen und Kosten sind entsprechend zu begründen.

Der Nachweis ist per E-Mail an ASL@kreis-rd.de zu senden.

Werden die entsprechenden Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt erfolgt

keine Auszahlung mehr.

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Ablehnung der Zahlung oder Rückforderung des Betrages.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Richtlinie in der Fassung vom 01.07.2021 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.

Rendsburg, den 23.09.2024



Ingo Sander
Landrat